

**Drucksache 112/2021**

Verfasser: Melanie Pfeifer
Telefon: 07159/924-129
Aktenzeichen: 022.133
Datum: 07.12.2021

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	öffentlich öffentlich	12.01.2022 24.01.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Veränderungen im Gemeinderat

- Ausscheiden und Verabschiedung von Herrn Stadtrat Kicherer
- Nachrücken von Frau Mika Sharif
- Neubildung der beschließenden Ausschüsse und sonstigen Kollegialorgane

Anlage 1 Neubildung Ausschüsse

Anlage 2 Antrag Herr Stadtrat Kicherer

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Gerhard Kicherer auf seinen Antrag vom 01.11.2021 gem. § 31 Abs.1 i.V. mit § 16 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) aus wichtigem Grund zum 31.01.2022 aus dem Gemeinderat ausscheidet. Ein wichtiger Grund liegt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO vor, weil Herr Kicherer bereits über 22 Jahre lang dem Gemeinderat angehört.
2. Dem Eintritt von Frau Mika Sharif, wohnhaft Voräckerstr. 23/1, Renningen in den Gemeinderat als nächster Ersatzperson durch Nachrücken auf den dem Wahlvorschlag „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ zustehenden Sitz stehen keine Hinderungsgründe i.S. § 29 GemO entgegen.
3. Der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss Planen-Technik-Bauen, der Aufsichtsrat der Stadtbau Renningen GmbH, der Jugendbeirat und die Vertreter der Stadt Renningen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Renninger Wasserversorgungsgruppe wie auch die Vertreter im Stiftungsrat der Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung und die Vertreter im Stiftungsrat der Bürgerstiftung werden entsprechend Anlage 1 zu dieser Drucksache mit Wirkung ab 01.02.2022 neu gebildet bzw. gewählt.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Herr Stadtrat Gerhard Kicherer hat mit Schreiben vom 01.11.2021 (siehe Anlage 2) aus persönlichen Gründen sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Renningen zum Ende Januar 2022 beantragt.

Nach § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) scheidet aus dem Gemeinderat die Mitglieder aus, die ihr Ausscheiden aus wichtigen Gründen verlangen, wenn der Gemeinderat beschließt, dass ein solch wichtiger Grund vorliegt.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 liegt ein wichtiger Grund vor, wenn ein Mitglied des Gemeinderats zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört. Dieser wichtige Grund ist bei Herrn Kicherer gegeben, da er dem Gemeinderat Renningen seit der Kommunalwahl 1999 und damit seit über 22 Jahren ohne Unterbrechung angehört.

Dem Gemeinderat obliegt die Feststellung gem. § 31 Abs. 1 Satz 4 GemO, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden vorliegen.

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt für ein im Laufe der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Gemeinderats die als nächste Ersatzperson für den gleichen Wahlvorschlag festgestellte Person für den Rest der Amtszeit nach.

Nach dem amtlichen Wahlergebnis der Gemeinderatswahl 2019 ist die nächste festgestellte Ersatzperson des Wahlvorschlags „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ Frau Mika Sharif. Frau Sharif hat bereits schriftlich erklärt, dass sie für den Fall des Nachrückens das Gemeinderatsmandat annehmen werde, die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind gegeben.

Vor dem Eintritt einer Ersatzperson ist festzustellen, ob Hinderungsgründe i.S. des § 29 GemO vorliegen, die einem Eintritt in den Gemeinderat entgegenstehen. Der Wortlaut der Bestimmung lautet:

GemO § 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) aufgehoben

(3) aufgehoben

(4) aufgehoben.

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Nach Kenntnis der Verwaltung liegen bei Frau Sharif keine Hinderungsgründe vor. Die Feststellung, ob Hinderungsgründe bestehen, trifft der Gemeinderat nach § 29 Abs. 5 GemO. Mit der Feststellung, dass keine Hinderungsgründe bestehen, gehört Frau Shaif ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens von Herrn Kicherer dem Gemeinderat an. Die Verpflichtung von Frau Sharif kann in ihrer ersten Gemeinderatssitzung am 21.02.2022 erfolgen. Da die Verpflichtung keine rechtsbegründende Wirkung hat, könnte Frau Sharif bereits an den Ausschusssitzungen im Februar 2022 teilnehmen, ggf. vor der Verpflichtung gefasste Beschlüsse wären gültig.

Herr Kicherer war vom Gemeinderat in folgende beschließende Ausschüsse gewählt:

- in den Ausschuss Planen-Technik-Bauen als ordentliches Mitglied
- in den Verwaltungsausschuss als stellvertretendes Mitglied

Ferner war Herr Kicherer Mitglied im Jugendbeirat.

Nach Mitteilung der SPD-Gemeinderatsfraktion soll im Falle des Nachrückens Frau Sharif den Sitz von Herrn Kicherer im Ausschuss Planen Technik Bauen und im Jugendbeirat sowie dessen Stellvertretenden Sitz im Verwaltungsausschuss einnehmen. Als stellvertretendes Mitglied im Jugendbeirat soll künftig Herr Stadtrat Metzulat fungieren.

Von den übrigen Fraktionen/Gruppierungen im Gemeinderat wurde keine weitere Umbildung der Ausschüsse/Kollegialorgane gewünscht.

Die Zuwahl von Gemeinderäten in beschließende Ausschüsse des Gemeinderats bzw. die Umbildung beschließender Ausschüsse ist in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen. Diese Art der Ergänzung bzw. Umbildung ist jedoch praktisch möglich, wenn eine Neubildung der Ausschüsse im Wege der Einigung, also durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats erfolgt. Zur Vermeidung einer Neuwahl aller Ausschussmitglieder im formellen Verfahren nach § 40 Abs. 2 GemO wird deshalb vorgeschlagen, die Ausschusssitze im Verwaltungsausschuss und im Ausschuss Planen-Technik-Bauen wie in der Anlage 1 zu dieser Drucksache dargestellt zu besetzen. Gegenstand der Beschlussfassung sind demzufolge alle Ausschusssitze und die Sitze der Stellvertreter/innen.

Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, ist durch Wahl zu entscheiden. Hierzu müssten dann Wahlvorschläge von allen im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen eingereicht werden.

Durch einstimmigen Beschluss können auch der Stiftungsrat der Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung sowie die Verbandsversammlung des Zweckverbands Renninger Wasserversorgungsgruppe und der Jugendbeirat neu gebildet werden. Der Besetzungsvorschlag für diese Gremien ist ebenfalls in Anlage 1 zu dieser Drucksache dargestellt.

gez.
Melanie Pfeifer
Fachbereich 1